

21. / II. 1915.

**Die Veröffentlichung diplomatischer Aktenstücke durch die holländische Regierung.
Gegen den Mißbrauch der neutralen Flagge.**

Amsterdam, 20. Februar.

In der Sammlung diplomatischer Aktenstücke, deren Veröffentlichung gemeldet wurde, befindet sich ein Schreiben des niederländischen Ministers des Aeußern an den englischen Gesandten Sir Allan Johnstone vom 15. Februar, welches folgendenmaßen lautet:

„Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Eurer Excellenz vom 7. Februar zu bestätigen, worin Sie in Beantwortung meiner Frage die Güte hatten, mitzuteilen, daß Ihre Regierung noch keine Proklamation über den Gebrauch einer neutralen Flagge durch britische Handelschiffe erlassen hat, daß aber der Gebrauch in der Praxis als Kriegslift anerkannt ist. Der niederländischen Regierung ist es nicht unbekannt, daß Handelschiffe einer kriegsführenden Macht öfter die neutrale Flagge gehißt haben, um die Wachsamkeit feindlicher Kriegsschiffe zu täuschen. Sie teilt die Ansicht der britischen Regierung, daß Kriegsschiffe über rechtlich anerkannte Mittel verfügen müssen, um die Nationalität eines verdächtigen Schiffes zu untersuchen. Indessen ist die Tatsache der Benützung der Flagge eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung stets als Mißbrauch zu betrachten. In Kriegszeiten nimmt der Mißbrauch einen Charakter an, dessen Ernst keine Macht ignorieren kann, die die Pariser Erklärung unterzeichnet hat. Er kompromittiert die neutrale Flagge, verursacht Zweifel betreffs neutraler Schiffe, die die eigene Flagge führen, und setzt sie der Möglichkeit aus, selbst als feindliche Schiffe angesehen zu werden und gefährliche Folgen davonzutragen.“

Eure Excellenz hatten die Güte, mich an die Bestimmung des Merchant Shipping Act zu erinnern, die den Mißbrauch der britischen Flagge bestraft, außer wenn ein Handelschiff einer kriegsführenden Macht sich dieser Flagge bedient, um die Erbeutung durch den Feind zu verhindern. Die niederländische Regierung kann nicht zugeben, daß auf diese Bestimmung die Anerkennung des Rechtes basiert werden könne, daß britische Handelschiffe ihrerseits zu demselben Zweck die niederländische Flagge benützen. Auch das niederländische Gesetz verbietet einen Mißbrauch der niederländischen Flagge, behandelt aber nicht die Ausnahme analog dem Merchant Shipping Act, nämlich den Fall, daß die Flagge mißbraucht würde als Mittel, um dem Feinde zu entgehen. Mangels internationaler Vorschriften, die die Dinge regeln würden, ist jeder Staat für sich befugt, die Bedingungen aufzustellen, unter denen seine Flagge benützt werden darf. Es steht fest, daß die britische Regierung nicht stets

imstande sein wird, die Benützung einer neutralen Flagge durch britische Handelschiffe zu verhindern, aber die niederländische Regierung glaubt erwarten zu dürfen, daß die britische Regierung keinen Mißbrauch sanktioniert, der die niederländische Schifffahrt den Gefahren des Krieges aussetzen würde.“